Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Selbstabholung aus der Druckerei wöchentlich Pfg., monatlich Pfg., vierteljährlich Mk.; durch unsere Austräger zugetragen monatlich Pfg., vierteljährlich Mk.; bei den deutschen Postanstalten vierteljährlich Mk. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten, Postboten sowie unsere Austräger und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Inserent in den obengenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Unverlangte Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Berliner Vertretung: Berlin SW. 48.

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt

für die Amtshauptmannschaft Meißen, für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Forstrentamt zu Tharandt.

Inseratenpreis Pfg. für die 6-gespaltene Korpuszeile oder deren Raum, Lokalpreis Pfg., Reklamen Pfg., alles mit Teuerungszuschlag. Für Nach- und tabellarischer Satz mit 50% Aufschlag. Bei Wiederholung und Jahresaufträgen entsprechender Nachlaß. Behördliche Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die Spaltzeile 60 Pfg. bez. Pfg. / Nachweisungs- und Offertengebühr 20 Pfg. / Telephonische Inseraten-Aufgabe schließt jeden Reklamationsanspruch aus. / Anzeigenannahme bis 12 Uhr vormittags. / Beilagengebühr das Tausend Mk., für die Postausgabe Aufschlag. / Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Gerichtliche Zwangsvorstreckung hebt Nachlaß ohne Rabatt. / Die Rabattsätze und Netto-Preise haben nur bei Barzahlung binnen 30 Tagen Gültigkeit; längeres Ziel, gerichtliche Einziehung, gemischte Anzeigen versch. Inserenten bedingen die Berechnung des Brutto-Zeilenpreises. / Sofern nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerh. 8 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch erhebt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 28614

Nr. 182 | Dienstag den 10. August 1920 | 79. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn.

Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über den Abzug von Einkommensteuer vom Arbeitslohne sind durch das öffentlich bekanntgemachte Gesetz zur ergänzenden Regelung des Steuerabzugs vom Arbeitslohne vom 21. Juli 1920 (RGBl. S. 1463) abgeändert und vervollständigt worden.

Zur Ausführung dieses Gesetzes hat der Reichsminister der Finanzen am 28. Juli 1920 **vorläufige** Bestimmungen erlassen, durch die in den Bestimmungen über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1920 vom 21. Mai 1920 (vgl. Bekanntmachung des Finanzamts Meißen vom 19. Juni 1920, Nr. 139 des Wilsdruffer Tageblattes vom 20. Juli 1920) die §§ 1 und 2 durch folgende neue Vorschriften ersetzt worden sind:

§ 1.

(1) Jeder Arbeitgeber hat den **ständig** von ihm beschäftigten Arbeitnehmern bei jeder Lohnzahlung **10 vom Hundert** des Betrags einzuhalten, um den der auszuzahlende Arbeitslohn

a) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Tagen 5 Mark für den Tag,
b) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Wochen 30 Mark für die Woche,
c) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Monaten 125 Mark für den Monat

übersteigt.

(2) Der nach Abs. 1 dem Steuerabzuge nicht unterworfene Teil des Arbeitslohns erhöht sich für **die Ehefrau des Arbeitnehmers und für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind**

a) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Tagen um je 1,50 Mark für den Tag,
b) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Wochen um je 10 Mark für die Woche,
c) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Monaten um je 40 Mark für den Monat.

(3) Der Berechnung des Arbeitslohns nach Tagen, Wochen oder Monaten steht die tägliche, wöchentliche oder monatliche Auszahlung des Arbeitslohns gleich.

(4) Als ständig von einem Arbeitgeber beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des Abs. 1 gelten solche Arbeitnehmer, die von dem Arbeitgeber dauernd beschäftigt werden und deren Erwerbstätigkeit durch das zwischen ihnen und ihrem Arbeitgeber bestehende Arbeitsverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird. Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Für die Beurteilung der Frage, ob eine Beschäftigung als dauernd im Sinne des Satzes 1 anzusehen ist, kommt es nicht auf die Lohnperiode oder Kündigungsfrist an; es wird eine Beschäftigung grundsätzlich dann als dauernd anzusehen sein, wenn unter regelmäßigen Umständen mit einer Dauer des Arbeitsverhältnisses von mindestens einer Woche gerechnet werden kann. Die Erwerbstätigkeit eines Arbeitnehmers wird dann durch das zwischen ihm und seinem Arbeitgeber bestehende Arbeitsverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen, wenn der Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber ausschließlich oder doch während des größten Teiles des Arbeitstags beschäftigt wird. Personen, welche Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- oder Waisenpensionen oder andere Bezüge für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit beziehen, gelten hinsichtlich des von diesen Bezügen einzubehaltenden Betrags in jedem Falle als ständig beschäftigte Arbeitnehmer.

(5) Ob ein Arbeitnehmer als ständig beschäftigter Arbeitnehmer im Sinne der Abs. 1 und 4 anzusehen ist und inwieweit der Arbeitslohn dem Abzug nicht unterliegt, hat **der Arbeitgeber** festzustellen, dem der Arbeitnehmer auf Verlangen die erforderlichen Angaben **schriftlich** zu machen hat. Der Arbeitgeber kann die Angaben des Arbeitnehmers zugrunde legen, sofern ihm nicht deren Unrichtigkeit bekannt ist. Auf Antrag des Arbeitnehmers ist in Betrieben, in denen eine Betriebsvertretung (Betriebsobmann, Betriebsrat) besteht, diese gutachtlich zu hören. Besteht im Betrieb ein Betriebsausschuß, so tritt dieser an Stelle des Betriebsrats. Auf Anrufen eines Beteiligten (Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Betriebsvertretung) entscheidet das für den Ort der Leitung des Unternehmens zuständige Finanzamt. Ist eine Einigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht erfolgt und ist die Entscheidung des Finanzamts nicht binnen einer Woche von einem der Beteiligten angerufen, so hat der Arbeitgeber 10 vom Hundert des vollen Arbeitslohns einzubehalten; im Falle der Anrufung des Finanzamts ist bis zu dessen Entscheidung die Feststellung des Arbeitgebers maßgebend.

(6) Als **Kinder** im Sinne des Abs. 2 gelten neben den Abkömmlingen des Haushaltungsvorstandes auch die zu seiner Haushaltung zählenden minderjährigen Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder. **Maßgebend ist der Stand am 1. August 1920.** Zur Haushaltung eines Arbeitnehmers zählen minderjährige Kinder, wenn sie bei gemeinschaftlicher Führung des Haushalts unter Leitung des Arbeitnehmers dessen Wohnung teilen oder sich in wirtschaftlicher Abhängigkeit von dem Arbeitnehmer außerhalb dessen Wohnung mit seiner Bewilligung zum Zwecke der Erziehung oder des Unterrichts (Lehre) aufhalten. Leben beide Ehegatten zusammen, so zählen die Kinder nur als zum Haushalt des Ehemanns gehörig.

(7) Ist ein Arbeitnehmer **bei einem Arbeitgeber ständig, daneben** aber noch bei einem oder mehreren anderen Arbeitgebern beschäftigt, so finden die Bestimmungen über den bei ständig beschäftigten Arbeitnehmern einzubehaltenen Betrag (Abs. 1, 2) nur hinsichtlich des von dem ersteren Arbeitgeber auszuzahlenden Arbeitslohns Anwendung; **die weiteren Arbeitgeber haben nach § 1c zu verfahren.**

§ 1a.

(1) **Uebersteigt** bei ständig beschäftigten Arbeitnehmern (§ 1) der nach § 1 dem Abzug unterliegende, **auf das Jahr umgerechnete** Teil des Arbeitslohns den Betrag von 15000 Mark, so sind statt 10 vom Hundert einzubehalten:

15 v. Hundert dies. Teiles des Arbeitslohns, wenn dieser Teil mehr als	15000	bis	30000	Mark	einschließlich beträgt,
20 v. Hundert dies. Teiles des Arbeitslohns, wenn dieser Teil mehr als	30000	„	50000	„	„ „
25 v. Hundert dies. Teiles des Arbeitslohns, wenn dieser Teil mehr als	50000	„	100000	„	„ „
30 v. Hundert dies. Teiles des Arbeitslohns, wenn dieser Teil mehr als	100000	„	150000	„	„ „
35 v. Hundert dies. Teiles des Arbeitslohns, wenn dieser Teil mehr als	150000	„	200000	„	„ „
40 v. Hundert dies. Teiles des Arbeitslohns, wenn dieser Teil mehr als	200000	„	300000	„	„ „
45 v. Hundert dies. Teiles des Arbeitslohns, wenn dieser Teil mehr als	300000	„	500000	„	„ „
50 v. Hundert dies. Teiles des Arbeitslohns, wenn dieser Teil mehr als	500000	„	1000000	„	„ „
55 v. Hundert dies. Teiles des Arbeitslohns, wenn dieser Teil mehr als	1000000	Mark	beträgt.		

(2) Inwieweit der Arbeitslohn auf das Jahr umgerechnet und nach Berücksichtigung des § 1 Abs. 1, 2 die im Abs. 1 bezeichneten Grenzen übersteigt, **hat der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung** festzustellen. Bei der Umrechnung des Arbeitslohns auf das Jahr ist dieses mit 300 Arbeitstagen, 50 Wochen oder 12 Monaten zugrunde zu legen, sofern nicht nach der Art der Arbeitstätigkeit eine kürzere Beschäftigungsdauer für das Jahr anzunehmen ist.

§ 1b.

(1) In Betrieben, in denen **mehr als zwanzig Arbeitnehmer** ständig beschäftigt sind, kann der Arbeitgeber im Einvernehmen mit der Betriebsvertretung **bis zum 1. September 1920** an Stelle der gemäß § 1 Abs. 1, 2 und § 2, Abs. 3 freizulassenden Beträge die folgenden **Durchschnittsbeträge** vom Steuerabzuge freilassen:

1. bei allen in dem Betriebe ständig beschäftigten Arbeitnehmern, die nicht dauernd von ihrer Ehefrau getrennt leben oder zu deren Haushaltung minderjährige Kinder zählen,
   a) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Tagen ein Betrag von 12 Mark für den Tag,
   b) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Wochen ein Betrag von 75 Mark für die Woche,
   c) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Monaten ein Betrag von 300 Mark für den Monat;
2. bei allen übrigen in dem Betriebe ständig beschäftigten Arbeitnehmern
   a) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Tagen ein Betrag von 8 Mark für den Tag,
   b) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Wochen ein Betrag von 50 Mark für die Woche,
   c) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Monaten ein Betrag von 200 Mark für den Monat.

(2) Der zehnprozentige Abzug ist nur von dem Betrage vorzunehmen, um den der Arbeitslohn die im Abs. 1 bezeichneten Durchschnittsbeträge übersteigt.

§ 1c.

(1) Jeder Arbeitgeber hat den **nicht ständig** (§ 1) von ihm beschäftigten Arbeitnehmern bei jeder Lohnzahlung **10 vom Hundert** des von ihm auszuzahlenden Arbeitslohns einzubehalten, es sei denn, daß der Arbeitnehmer eine Bescheinigung des Finanzamts vorlegt, nach dem der Arbeitgeber einen anderen Hundertsatz vom Arbeitslohn einzubehalten hat. Die Bescheinigung wird dem Arbeitnehmer auf Antrag von dem für seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Finanzamt ausgestellt; das Finanzamt ermittelt den Hundertsatz nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage des steuerpflichtigen Arbeitseinkommens des Arbeitnehmers (§ 20 des Einkommensteuergesetzes). Dabei hat das Finanzamt den mutmaßlichen Jahresbetrag des Arbeitslohns für das Kalenderjahr 1920 zu veranschlagen und unter Berücksichtigung der nach § 20 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Einkommensteile die Einkommensteuer nach § 21 dieses Gesetzes zu berechnen. Der jeweils einzubehaltende Hundertsatz ergibt sich aus dem Verhältnis dieser Einkommensteuer zu dem mutmaßlichen Jahresbetrage des Arbeitslohns.

(2) Das Landesfinanzamt kann auf Antrag für bestimmte Gruppen von unständigen Arbeitnehmern im Einvernehmen mit den berufenen Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen einheitlichen Hundertsatz festsetzen, der nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage des Arbeitslohns unter billiger Berücksichtigung eines durchschnittlichen steuerfreien Einkommenteils festgestellt wird. Der festgesetzte Hundertsatz ist durch das Landesfinanzamt bekanntzumachen.

§ 1d.

Bei Arbeitnehmern, die **das vierzehnte Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, findet ein Abzug vom Arbeitslohne nicht statt.

§ 2.

(1) Als Arbeitslohn gelten — vorbehaltlich der Abzüge nach Abs. 3 — **alle in Geld oder Geldwert bestehenden** einmaligen oder wiederkehrenden **Vergütungen für Arbeitsleistungen** der in öffentlichen oder privatem Dienste angestellten oder beschäftigten Personen, insbesondere Gehälter, Besoldungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung für Arbeitsleistung gewährte Bezüge sowie Wartegelder, Ruhegehälter,

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF